

B 64 Änderung Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, Anpassung finanzpolit. Steuerung Kanton

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
	<p>Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. November 2016,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010¹ (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 5 Ziel und Gegenstand</p> <p>¹ Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.</p> <p>² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Ziele und Gegenstand (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind der Erhalt des Eigenkapitals und tragbare Schulden. Damit sollen die langfristige Handlungsfähigkeit des Kantons und eine sichere Finanzierung der staatlichen Leistungen und Infrastrukturen gewährleistet werden.</p> <p>² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Nettoschulden. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.</p>	

¹ SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
<p>³ Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, den §§ 6 und 7 nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.</p>	<p>³ Die Nettoschulden sind das Fremdkapital ohne die passivierten Investitionsbeiträge abzüglich des Finanzvermögens.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, dem § 6a nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.</p>	
<p>§ 6 Mittelfristiger Ausgleich</p> <p>¹ Innert fünf Jahren sind auszugleichen:</p> <p>a. die Erfolgsrechnung,</p> <p>b. der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen.</p> <p>² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, beantragt der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Ausgleich der Erfolgsrechnung (Schuldenbremse Erfolgsrechnung) (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die ordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung werden ab dem Jahr 2018 in einem statistischen Ausgleichskonto kumuliert.</p> <p>a. aufgehoben</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>² Für das statistische Ausgleichskonto wird per 1. Januar 2018 ein Ertragsüberschuss von 100 Millionen Franken als Anfangssaldo festgesetzt.</p> <p>³ Das Ausgleichskonto darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Für das statistische Ausgleichskonto wird per 1. Januar 2018 ein Ertragsüberschuss von 140 Millionen Franken als Anfangssaldo festgesetzt.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
	<p>§ 6a (neu) Schuldengrenze (Schuldenbremse Nettoschulden)</p> <p>¹ Die Nettoschulden dürfen 90 Prozent des durchschnittlichen Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern der vergangenen fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	
<p>§ 7 Jährliche Vorgaben</p> <p>¹ Der Voranschlag darf in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern aufweisen.</p> <p>² Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan eine Überschreitung der Schuldengrenze ab oder liegt der Ertragsüberschuss des Ausgleichskontos im letzten Planjahr unter 100 Millionen Franken, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² aufgehoben</p>	
	<p>§ 7a (neu) Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Voranschlag</p> <p>¹ Im Voranschlag muss das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen sein und die Schuldengrenze eingehalten werden.</p> <p>² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf im Voranschlag nur vorgesehen werden, wenn die Vorgaben von Absatz 1 eingehalten werden. Er darf höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern betragen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
	<p>§ 7b (neu) Auswirkung der Schuldenbremsen auf die Jahresrechnung</p> <p>¹ In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, dass das Ausgleichskonto keinen Aufwandüberschuss aufweist und die Schuldengrenze eingehalten ist.</p>	
	<p>§ 7c (neu) Verletzung der Schuldenbremsen in der Jahresrechnung</p> <p>¹ Sind bei Rechnungsabschluss die Vorgaben zum Ausgleichskonto oder zur Schuldengrenze verletzt, dürfen nur noch die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.</p> <p>² Zudem hat der Regierungsrat unverzüglich Massnahmen einzuleiten, mit denen im nächsten Aufgaben- und Finanzplan sowohl für das Voranschlagsjahr als auch für die nachfolgenden Planjahre die Anforderungen der Schuldenbremsen erfüllt werden.</p> <p>³ Die Beschränkung der Ausgaben auf die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben gilt so lange, bis ein vom Kantonsrat beschlossener Voranschlag mit gültig festgesetzten Einheiten der Staatssteuern vorliegt, der die Anforderungen der Schuldenbremsen einhält.</p>	
<p>§ 12 Inhalt</p>	<p>§ 12 Abs. 3 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
<p>³ Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.</p>	<p>³ Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung werden als Saldo der Investitionsausgaben und der Investitionseinnahmen festgesetzt (Globalbudget). Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.</p>	
<p>§ 16 Bewilligte Kreditüberschreitung</p> <p>¹ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <p>c. für durchlaufende Beiträge,</p>	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <p>c. aufgehoben</p>	
<p>§ 19 Betriebliche Steuerung</p> <p>¹ Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung. Diese ist im Rahmen des ersten Aufgaben- und Finanzplanes einer Legislatur zu erstellen.</p>	
<p>§ 20e Eignerstrategie</p>	<p>§ 20e Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>³ Die Eignerstrategie für die konsolidierten Einheiten gemäss § 42 enthält Vorgaben zur maximalen Verschuldung.</p> <p>⁴ Bei Minderheitsbeteiligungen mit tiefem Risiko kann der Regierungsrat auf die Bestimmung einer Eignerstrategie verzichten.</p>	
<p>§ 41 Anhang</p>	<p>§ 41 Abs. 1</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
<p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <p>d. enthält einen Beteiligungsspiegel und einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,</p>	<p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <p>d. (geändert) enthält einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,</p>	
	<p>§ 53a (neu) Übergangsbestimmung der Änderung vom</p> <p>¹ Für die Berichterstattung in der Jahresrechnung 2017 bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes vor dem Inkrafttreten der Änderung vom anwendbar.</p>	
		<p>§ 53b (neu) Schuldenbremsen beim Voranschlag 2018</p> <p>¹ Zur Konsolidierung des Finanzhaushaltes des Kantons Luzern darf in Abweichung von § 7a Absatz 2 dieses Gesetzes im Voranschlag 2018 in der Erfolgsrechnung einmalig ein Aufwandüberschuss von höchstens 7 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern vorgesehen werden. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Schuldenbremsen und deren Auswirkungen gelten unverändert.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. Juni 2017	Anträge der PFK vom 23. August 2017 für die 2. Beratung
	Die Änderung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	